

## Grenzänderungsvertrag - Eingliederung -

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat,

und

die Gemeinde Heftrich, vertreten durch den Gemeindevorstand,

schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Idstein vom 5. Juli 1971

und

der Gemeindevertretung in Heftrich vom 21. Juni 1971

gemäß §§ 16 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 23. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgenden

### Grenzänderungsvertrag

#### § 1

##### Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Heftrich wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Idstein eingegliedert. Die Eingliederung soll zum 31. Dezember 1971 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der Stadt Idstein und ihre Stadtrechte erhalten.

(3) Die bisherige Gemeinde Heftrich soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen.

Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

#### § 2

##### Rechtsnachfolge

Die Stadt Idstein ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Heftrich und tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Heftrich ein.

#### § 3

##### Nachwahl

Die Vertragsparteien halten eine Nachwahl gemäß § 32 GKWG nicht für erforderlich, weil sie auch im § 18 Abs. 1 HGO nicht verlangt wird. Sollte jedoch die im GKWG festgelegte Kommunalwahl in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1972 vom Gesetzgeber um mehr als sechs Monate verschoben werden, dann soll eine Nachwahl stattfinden.

## § 4

### Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Heftrich für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

## § 5

### Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Heftrich gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt, jedoch längstens zwei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung.

## § 6

### Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Heftrich erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung im Sinne von § 5 dieses Vertrages fort.

## § 7

### Ortsbeirat

- (1) Für den künftigen Stadtteil Heftrich wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.
- (2) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.
- (3) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Ortsbeirates kann an jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Für die Zeit vom Wirksamwerden der Eingliederung bis zur Konstituierung der nächsten neu gewählten Stadtverordnetenversammlung besteht der Ortsbeirat aus den am 20. Oktober 1968 gewählten Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten unter Vorsitz des Bürgermeisters. Auch dieser Ortsbeirat hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, die

den Stadtteil Heftrich angehen, hat der Vertreter des Ortsbeirates das Recht, sich mit beratender Stimme zu äußern.

Dem Vorsitzenden des Ortsbeirates werden Aufgaben gegen Entschädigung übertragen, die sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ortsnähe zwangsläufig ergeben. Im Stadtteil Heftrich werden Sprechstunden abgehalten. Das Nähere regelt der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat.

(5) Die in Abs. 4 genannte Entschädigung beträgt 50 % der nach Gruppe EB 11 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter an den ehrenamtlichen Bürgermeister zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

(6) Falls durch die zu erwartende Novelle zur Hessischen Gemeindeordnung für die Ortsbeiräte neue Bestimmungen ergehen, gelten diese.

(7) Die Mehrzweckhalle wird künftig nach einem Organisations- und Wirtschaftsplan verwaltet, den der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat auf Vorschlag und Anhörung der Vereine bzw. eines Vereinsringes aufstellt. An der bisherigen Regelung, wonach die Vereine die Halle kostenlos benutzen dürfen, soll nichts geändert werden.

## § 8

### Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde Heftrich werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt übernommen.

## § 9

### Schiedsmanns- und Standesamtsbezirk

Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Heftrich dem

- a) Schiedsmannsbezirk
- b) Standesamtsbezirk

der Stadt Idstein zugeordnet wird.

## § 10

### Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Idstein verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Heftrich vordringlich durchzuführen:

- Verbesserung der Wasserversorgung einschließlich Bohrung nach neuen Wasservorkommen unter Berücksichtigung des Einwohnerzuwachses nach einem noch aufzustellenden und zu genehmigenden Plan,
- Erfüllung des bestehenden Entwässerungsplanes,
- Ausbau und Befestigung des geplanten Park- und Festplatzes vor der Mehrzweckhalle,

- Instandsetzung bzw. Modernisierung der noch nicht ordnungsgemäß ausgebauten Ortsstraßen, bevorzugt die Langgasse und Hintergasse,
- Erweiterung bzw. Vervollständigung des jetzigen Sportplatzes (evtl. mit einer Kleinsportanlage).

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter ausschließlicher Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Heftrich zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von zehn Jahren zu verwirklichen.

(3) Die Überschüsse aus der Waldwirtschaft sind innerhalb der nächsten zehn Jahre ausschließlich für die in Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu verwenden; bevorzugt sollen damit Waldwege instandgesetzt werden.

(4) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

(5) Die Jagdpachtgelder werden auch weiterhin wie bisher verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Heftrich in die Stadt Idstein bestimmt.

Idstein, den 8. Juli 1971

Heftrich, den 1. Juli 1971

Der Magistrat (L.S.):

Der Gemeindevorstand (L.S.):

gez. Schreier  
Bürgermeister

gez. Mohr  
Bürgermeister

gez. Link  
Erster Stadtrat

gez. Moos  
Erster Beigeordneter